

Gesetz = Sammlung

für die

Königlichen Preussischen Staaten.

— No. 14. —

(No. 302.) Patent wegen Besitzergreifung der mit dem Preussischen Staate wieder vereinigten vormals Preussischen Provinzen im Nieder- und Obersächsischen Kreise, Vom 21sten Juni 1815.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen &c. &c.

Thun hiermit jedermann kund:

Nachdem in Folge der mit Unsern Verbündeten bestehenden Traktaten und in Uebereinkunft unter den auf dem Kongreß zu Wien vereinigt gewesenen Mächten, die von Uns vormals im Nieder- und Obersächsischen Kreise besessenen und in dem glorreichen Feldzuge des Jahres 1813. wieder eroberten Länder und Länderantheile an Uns zurückgefallen sind: so nehmen Wir Kraft dieses Patents in Besitz, und einverleiben Unseren Staaten mit allen Rechten der Landeshoheit und Oberherrlichkeit folgend benannte Länder, Distrikte und Dörtschaften: Die Ullmark, das Herzogthum Magdeburg auf dem linken Elbufer nebst dem Saalkreise, das Fürstenthum Halberstadt nebst den Herrschaften Derenburg und Hasserode, den vormals schon von Uns besessenen Theil der Grafschaften Mannsfeld und Hohenstein, die Grafschaft Wernigerode, die Städte und Gebiete Quedlinburg, Nordhausen und Mühlhausen, das Eichsfeld und die Stadt und Gebiet Erfurt mit ihrem Zubehör, so wie auch den Kottbuser Kreis.

Wir vereinigen überdies mit diesen Ländern folgende Enklaven, nämlich in Folge des zwischen Uns und des Königs von Großbritannien und Hannover Majestät abgeschlossenen Tauschvertrages die Aemter Klöße und Elbingerode und die Dörfer Rüdigershagen und Gänseteich; so wie auch in Folge der allgemeinen auf dem Kongresse zu Wien angenommenen Bestimmungen die vormalige Reichsbaronie Schauen.

Jahrgang 1815.

E c

Wir

Wir fügen Unsern Königlichen Titeln hinzu die Titel dieser Länder, lassen die Preussischen Adler an den Grenzen zur Bezeichnung Unserer Landesherrlichkeit aufrichten, und statt der bisher angehefteten Wappen, Unser Königliches Wappen anheften.

Da Wir verhindert sind, die Erbhuldigung persönlich anzunehmen, so ertheilen Wir Unserm Staatsminister von der Nech Vollmacht und Auftrag, dieselbe in Unserm Namen zu empfangen. Wir versichern dagegen den Einwohnern der hiermit in Besitz genommenen Länder denjenigen Schutz, dessen Unsere Unterthanen in Unsern übrigen Staaten sich zu erfreuen haben.

Die Beamten bleiben, bei vorausgesetzter treuer Verwaltung, auf ihren Posten und im Genuß ihres Gehalts und ihrer Emolumente.

Jedermann behält den Besitz und Genuß seiner wohl erworbenen Privatrechte.

Wir werden mit sorgfältiger Berücksichtigung der älteren Verfassung und örtlichen Verhältnisse, die hiermit in Besitz genommenen Länder einer ständischen Verfassung, die ihren Bedürfnissen gemäß ist, theilhaftig werden lassen, und dieselbe der Verfassung anschließen, die Wir im Allgemeinen Unsern Staaten gewähren werden.

Die Behörden, welchen bereits vorläufig die Verwaltung der vorbenannten Länder von Uns übertragen ist, sind hierdurch angewiesen, nunmehr die vollständige Besitznahme auszuführen, und die solchergestalt in Besitz genommenen Länder und Distrikte Unsern Ministerial-Behörden zur verfassungsmäßigen Verwaltung zu überweisen.

Hiernach geschieht Unser Königlicher Wille.

Gegeben Berlin, den 21sten Juni 1815.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

C. Fürst v. Hardenberg.

(No. 303.) Patent wegen Besitzergreifung der mit der Preussischen Monarchie wieder vereinigten westphälischen Länder mit Einschluß der dazwischen liegenden Enklaven. Vom 21sten Juni 1815.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen u. u.

Thun hiermit Jedermann kund:

Nachdem Wir in Folge der mit Unsern Verbündeten bestehenden Traktaten und der Uebereinkunft mit den auf dem Kongresse zu Wien vereinigt gewesenen Mächten nicht nur Unsre vormalige Besitzungen in Westphalen wieder an Unsre Staaten gebracht, sondern auch die dazwischen gelegenen, durch die verbündeten Heere eroberten, Landantheile und Bezirke damit vereinigt haben: so nehmen Wir in Kraft des gegenwärtigen Patents in Besitz und einverleiben Unsern Staaten mit allen Rechten der Landeshoheit und Oberherrlichkeit nachstehende Länder und Landantheile:

Diejenigen Theile des vormaligen Hochstifts Münster, welche durch den Hauptschluß der außerordentlichen Reichsdeputation vom 25ten Februar 1803. Unserm Königlichen Hause, den Herzogen von Loos und Kroy, den Fürsten von Salm-Salm und Salm-Kyrburg und den Wild- und Rheingrafen zur Entschädigung angewiesen worden sind; mit Ausnahme jedoch desjenigen Bezirks des Amts Rheina, der zwischen der Grafschaft Bentheim und der niedern Grafschaft Lingen auf beiden Seiten der Ems liegt, und zum Theil bereits unter Administration des Königreichs Hannover steht;

Ferner die Fürstenthümer Minden, Paderborn und Korvey; die Grafschaften Mark, Ravensberg, Tecklenburg, Steinfurt, Recklingshausen, Dortmund, Wittberg, Hohen-Limberg und die obere Grafschaft Lingen;

Die Herrschaften Rheda, Gütersloh, Anholt, Gehmen, Gronau;

Die Stadt Lippstadt preussischen Antheils;

Das Amt Neckeberg;

Das Stift Herford, die Probstei Rappenberg und die Karthause Welbern.

Wir fügen Unsern Königlichen Titeln die Titel dieser Länder bei, lassen die preussischen Adler an den Grenzen zur Bezeichnung Unserer Landesherrlichkeit aufrichten, und wo Wir es nöthig finden, Unser Wappen anheften.

Da Wir verhindert sind, die Erbhuldigung persönlich einzunehmen: so erhält Unser Staatsminister Freiherr von der Reck Vollmacht und Auftrag, dieselbe in Unserm Namen zu empfangen. Dagegen sichern Wir den Einwohnern der hierdurch von Uns in Besitz genommenen Länder allen den Schutz zu, dessen Unsre Unterthanen in Unsern übrigen Staaten sich zu erfreuen haben.

Die Beamten bleiben, bei vorausgesetzter treuer Verwaltung, auf ihren Posten und im Genuß ihres Gehalts und ihrer Emolumente.

Jedermann behält den Besitz und Genuß seiner wohl erworbenen Privatrechte.

Wir werden mit sorgfältiger Beachtung der frühern Verhältnisse dieser Länder, ihnen eine ständische Verfassung verleihen, welche ihren Bedürfnissen angemessen ist, und dieselbe an die allgemeine Verfassung anschließen, die Wir Unsern gesammten Staaten gewähren werden.

Der von Uns für diese Länder ernannte Ober-Präsident von Wincke ist von Uns angewiesen, mit Zuziehung des daselbst kommandirenden General-Lieutenants von Heister die Besitznahme hiernach auszuführen, und die solchergestalt in Besitz genommenen Länder Unsern Ministerialbehörden zur verfassungsmäßigen Verwaltung zu überweisen.

Hiernach geschieht Unser Wille.

Gegeben Berlin, den 21sten Juni 1815.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.

E. Fürst v. Hardenberg.

(No. 304.) Allerhöchste Kabinettsorder vom 2ten September 1815, in Beziehung auf die testamentarischen Dispositionen der Militairpersonen.

Zur Ergänzung der gesetzlichen Vorschriften setze Ich auf Ihren Bericht vom 7ten v. M. nach Analogie der testamentarischen Dispositionen der Militairpersonen hierdurch fest:

daß es bei Erklärungen unter den Lebendigen, welche von Militairpersonen, die im Felde stehen, in solchen Lagen abgegeben worden, wo sie an der Beobachtung der erforderlichen Förmlichkeiten verhindert sind, nur darauf ankommen soll, ob die Gewisheit ihres Willens dergestalt feststeht, daß vernünftigerweise solche nicht bezweifelt werden kann. Es sollen auch die Erklärungen unter den Lebendigen zu ihrer Gültigkeit, wenn diese nach dem obigen Grundsatz von den Gerichten einmal anerkannt ist, nach Verlauf eines Jahres, nach dem Kriege einer Erneuerung oder Wiederholung, wie sie bei Militair-Testamenten erforderlich ist, nicht bedürfen.

Ich autorisire Sie daher, nach dieser Bestimmung nicht allein die von dem Rittmeister v. Kropf wegen der Aufhebung eines Fideikommisses abgegebene Erklärung, welche zu obiger Festsetzung die Veranlassung gegeben hat, zu beurtheilen, sondern es soll auch in allen künftigen Fällen darnach verfahren werden.

Paris, den 2ten September 1815.

Friedrich Wilhelm.

An
den Staats- und Justizminister von Kircheisen.

(No. 305.) Allerhöchste Kabinettsorder vom 6ten September 1815. wegen der Einwirkung des Chefs der Justiz in die formellen Verfügungen der Gerichtsbehörden.

Aus Ihrem Bericht vom 7ten v. M. habe Ich gesehen, daß die Befugniß des Chefs der Justiz, solche Verfügungen der Gerichtshöfe, welche nicht in Entscheidungen durch Erkenntniß bestehen, auf die Beschwerde der Partheien abzuändern, einer ausdrücklichen Bestimmung bedarf, damit die Kontestationen, welche bei Einleitung des Prozesses, bei der Exekution, bei der Zulassung zu Rechtsmitteln, bei Legitimations-Beurtheilungen, bei dem Hypothekenbuche und in sonstigen Fällen von Seiten der Gerichtshöfe eingetreten sind, nicht weiter Statt finden. Ich setze daher auf Ihren obgedachten Bericht hien- durch fest:

daß die Gerichtshöfe bei allen ihren Entscheidungen durch Erkennt- nisse keiner andern Vorschrift als derjenigen der Gesetze unterworfen bleiben, und insofern als vollkommen selbstständig zu erachten, da- gegen aber verpflichtet sind, in allen Gegenständen der Justizpflege, welche nicht zu den Entscheidungen durch Urtheil und Recht zu zäh- len, den Anordnungen des Chefs der Justiz nachzukommen, und solche zu befolgen, wobei es sich alsdann von selbst versteht, daß sie für alle solche ihrer Ueberzeugung entgegengesetzte Verfügungen des Justizministers nicht verantwortlich seyn können.

Paris, den 6ten September 1815.

Friedrich Wilhelm.

An
den Staats- und Justizminister von Sachsen.

(No. 306.) Allerhöchste Kabinettsorder vom 17ten September 1815., betreffend die Fest- setzung: in welchem Fall die den vormaligen Inhabern von Präbenden bewilligte Abfindung auch außerhalb des Landes verzehrt werden dürfe.

Der gewesenen Konventualin des aufgehobenen Klosters zu Diesdorf bei Salzwedel, Sophie Schwarz, will ich auf ihre anliegende Vorstellung die Erlaubniß ertheilen, die für den Verlust ihrer vormaligen Stiftseinkünfte ihr ausgesetzte Abfindung, in Wolfenbüttel zu verzehren. Zugleich setze Ich im Allgemeinen hierdurch fest:

daß

daß in allen Fällen, wo der Inhaber einer Præbende die ihm zuständigen Einkünfte außerhalb Landes beziehen konnte, die bei Aufhebung des Stifts in die Stelle derselben getretene fortlaufende Abfindung ebenfalls außerhalb Landes soll beziehen können; indem diese als Surrogat der Præbende-Revenüen eingetretene Abfindung, uneigentlich Pension genannt, mit keinen lästigeren Bedingungen, als vormals die Einkünfte, beschwert werden kann.

Ich überlasse Ihnen hiernach, sowohl wegen der Supplikantin, als im Allgemeinen, das betreffende Ministerium zu instruiren.

Paris, den 17ten September 1815.

Friedrich Wilhelm.

An
den Staatskanzler Fürsten v. Hardenberg.

(No. 307.) Verordnung wegen Vergütung der Kriegseleistungen aus dem Zeitraum vom 1sten März 1812. bis 1sten Januar 1813. Vom 27sten September 1815.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen &c. &c.

Thun kund und fügen hiermit zu wissen:

Unsere Verordnung vom 1sten März 1815. hat im Artikel I. den Einwohnern der Provinzen Ostpreußen, Litthauen und Westpreußen, die Wahl gelassen: ob sie ihre Kriegseleistungen für den Zeitraum vom 1sten März 1812. bis 1sten Januar 1813. nach dem Edikt vom 3ten Juni 1814. liquidiren, und über den Betrag der Liquidationen, nach Verrechnung ihrer Rückstände aus der Vermögens- und Einkommensteuer, Lieferungsscheine erhalten, oder mit Verzicht auf den Empfang der Lieferungsscheine, ihre Kriegseleistungen nach dem Edikt vom 19ten Dezember 1812. liquidiren, und selbige lediglich mit den Rückständen aus der gedachten Vermögens- und Einkommensteuer verrechnen wollen.

Da Wir jedoch in Erfahrung bringen, daß ein großer Theil der Einwohner jener drei Preussischen Provinzen, die Kriegseleistungen aus dem Zeitraume vom 1sten März 1812. bis 1sten Januar 1813. bereits nach den
Grund-

Grundsätzen des Edikts vom 19ten Dezember 1812. liquidirt hat, und die Anfertigung anderweitiger Liquidationen, nach den Bestimmungen des Edikts vom 3ten Juni 1814., zum Behuf der Ausfertigung der Lieferungsscheine für die Rückstände, mit Schwierigkeiten verknüpft seyn, auch Unsern Unterthanen einen Theil der Vortheile entziehen würde, welche Wir ihnen in Rücksicht der Leistungen jenes Zeitraums zu gewähren beabsichtigten, da es ferner zur Vorbeugung einer ungleichen Behandlung der verschiedenen Provinzen Unseres Staats, auf welche das Edikt vom 19ten Dezember 1812. Anwendung findet, Unser Wille ist, der Verordnung vom 1sten März 1815. eine allgemeine Anwendung zu geben; so setzen Wir hierdurch fest: daß bei der Liquidation der Kriegsleistungen aus dem Zeitraume vom 1sten März 1812. bis 1sten Januar 1813. nicht bloß für Ostpreußen, Litthauen und Westpreußen, sondern für sämtliche Provinzen, auf welche das Edikt vom 19ten Dezember 1812. Anwendung findet, die Grundsätze dieses Edikts, sowohl in Rücksicht auf die zu liquidirenden Gegenstände der Naturalleistungen, als auf die zu vergütenden Preise, überall in Anwendung kommen, die Vermögens- und Einkommensteuer-Reste, in sofern deren noch vorhanden, auf die liquidirten Summen in Abrechnung gebracht, und die Liquidanten für den Mehr- oder resp. Gesamtbetrag ihrer Forderungen, die nach den Edikten vom 3ten Juni 1814. und 1sten März 1815. auszufertigenden Lieferungsscheine in Zahlung gegeben werden sollen.

Wir machen bei dieser Gelegenheit allen Unsern Behörden die Beschleunigung der endlichen Abrechnung mit den Eingefessenen über die Kriegsleistungen zur ernstlichen Pflicht, damit ihnen die Hülfsmittel zur Wiederherstellung ihrer Wirthschaften ohne weitern Verzug gewährt werden können.

So geschehen Paris, den 27sten September 1815.

Friedrich Wilhelm.

C. Fürst v. Hardenberg. Bülow.